**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Prüfvermerk:

Projekt: **Teilrückbau der Feldleitungen im Erdölfeld Düste**
Firma: **Wintershall Holding GmbH**
Standort: **Samtgemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz**

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 (2) des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Erste Stufe:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) gem. Anlage 3, 2.3 UVPG:

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und dem Geodatenportal GeoWeb des Landkreises Diepholz, Zugriffsdatum 22.02.2018, überprüft.

Anhang 3, 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG:	LSG DH 9 „Barnstorfer Huntetal“ LSG DH 30 „Klausheide“ Das LSG DH 45 „Scharrel und Bargeloh“ befindet sich nicht im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens.

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 9612 200
Telefax
(0 53 23) 9612-
E-Mail
Poststelle.CLZ@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www lbeg.niedersachsen de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID – Nummer
DE 811289769

Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG:	Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG:	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG:	Biotop „Hunteholz“ (Nr. 95-1).
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG:	Das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Hunte liegt im LSG DH 9 „Barnstorfer Huntetal“.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:	Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG.	Nicht betroffen.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:	Nicht betroffen.

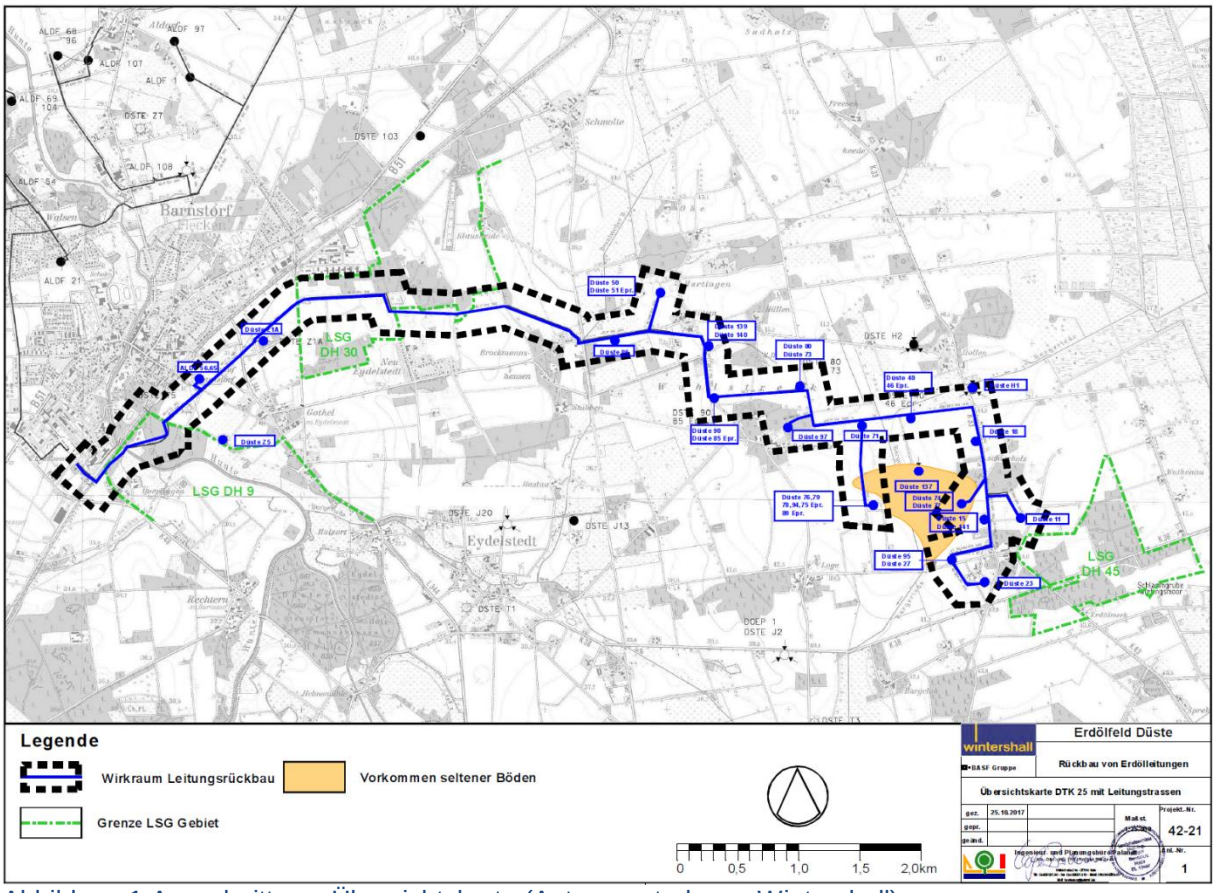

Abbildung 1 Ausschnitt aus Übersichtskarte (Antragsunterlagen Wintershall)

Zweite Stufe (§ 7 (2) UVPG):

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheit gem. der unter Punkt 2.3 genannten Schutzkriterien vorliegen. Die zurückzubauenden Feldleitungen liegen auf dem Gebiet des Biotopes „Hunteholz“ (Nr. 95-1) und in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) „Barnstorfer Huntetal“ (LSG DH 9) und „Klausheide“(LSG DH 30). Außerdem ist das Überschwemmungsgebiet der Hunte gering betroffen. In der zweiten Stufe werden nun die weiteren der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die betroffenen Schutzgebiete abgeprüft.

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:
   Gesamtlänge: ca. 13 km
   Durchmesser: DN 80 / DN 125 / DN 150

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:
Nicht betroffen.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:
Die Umgebung des Vorhabens ist geprägt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.
Das Landschaftsbild wird von mehr oder weniger großen Gehölzflächen geprägt.
In der Nähe der Hunte befinden sich Laubwälder und Feuchtgebiete, die Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes DH 9 „Barnstorfer Huntetal“ und des LSG DH 30 „Klausheide“ sind. Zusätzlich befindet sich in dem LSG DH 9 „Barnstorfer Huntetal“ das Biotop „Hunteholz“.
Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sind folgende Oberflächengewässer: die Hunte, die Bargeriede und der Drentweder Bach.
Zusätzlich liegt das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet der Hunte.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG:
In der Rückbauphase fallen Baustellenabfälle und Materialien der zurückzubauenden Leitung an, die fachgerecht entsorgt werden.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:
Eine Umweltverschmutzung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die zurückzubauende Leitung wird vor dem Beginn des Rückbaus gespült.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:
Nicht betroffen.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:
Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:
Während der Bauphase werden temporär Emissionen in Form von gasförmigen Stoffen und Staub in die Luft freigesetzt. Das Verunreinigen von Gewässer ist bei sachgemäßen Einsatz der Baumaschinen und Fahrzeugen nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

- Landschaftsschutzgebiete „Barnstorfer Huntetal“ und „Klausheide“:
  Die bestehende Nutzung ist der Schutz des Landschaftsbildes und der Lebensräume bestimmter Tier- und Pflanzenarten. Zusätzlich werden die LSG als Erholungsgebiete genutzt.

- Biotop „Hunteholz“: Das Biotop liegt im LSG „Barnstorfer Huntetal“ und schützt die Altarme der Hunte, die zur Bereicherung der Landschaft beitragen.

- Überschwemmungsgebiet („ÜSG Hunte I“):

  Der betroffene Bereich der Hunte ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die Hunte besitzt im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem eine hohe Priorität. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen des Landkreises Diepholz ist der Bereich als Vorranggebiet Hochwasserschutz dargestellt.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Im betroffenen Untersuchungsgebiet befindet sich das Biotop „Hunteholz“, das als sehr bedeutsam eingestuft ist. Der Schutzzweck ist der Erhalt der Altarme der Hunte.

Die Regenerationsfähigkeit der ehemaligen Schutzstreifen der Leitung ist gut, da durch das Samenpotential der angrenzenden Flächen relativ schnell wieder Junggehölz auf dem Schutzstreifen nachwachsen kann.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

   Temporäre akustische und optische Auswirkungen durch den Rückbau der Verbindungsleitungen. Für die Bauzeit kann die Erholungsnutzung in dem jeweiligen Bauabschnitt kurzzeitig beeinträchtigt sein. Zusätzlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr zu rechnen.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

   Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

   Aufgrund der zeitlich begrenzten Rückbauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
   Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

   Der Beginn der Rückbauarbeiten ist von der Wintershall mit August 2018 angegeben. Die Bauzeitdauer soll ca. drei Monaten betragen. Temporär kommt es während der Bauphase zu Lärmemissionen und gewissem Baustellenverkehr.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

   Nicht betroffen.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

   - Die Rückbaumaßnahmen werden außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt.

- Die Lagerung der verschiedenen Bodenschichten erfolgt getrennt.
- Die Einleitung aus der Wasserhaltung erfolgt in Gräben und Bächen.
- Ggf. Reinigung des Wassers vor der Einleitung.
- Bei wertvollen Biotopen, z.B. das Biotop „Hunteholz“, wird die Transportleitung nicht ausgegraben, sondern gereinigt und mit Beton verfüllt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des Antragsstellers, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.
Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 05.04.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

[redacted]